

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1. Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung
 - 1.2. Öffnungszeiten
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1. Verkehrsordnung
 - 2.2. Rettungswege
 - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
 - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.3. Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4. Standnummerierung
 - 2.5. Bewachung
 - 2.6. Notfallräumung
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1. Hallendaten
 - 3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.2. Freigelände
- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1. Standsicherheit
 - 4.2. Standbaugenehmigung
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
 - 4.2.4. Haftungsumfang
 - 4.3. Bauhöhen
 - 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Ballone
 - 4.4.1.6. Flugobjekte
 - 4.4.1.7. Nebelmaschinen
 - 4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
 - 4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.12. Leergut / Lagerung von Materialien
 - 4.4.1.13. Feuerlöscher
 - 4.4.2. Glas und Acrylglas
 - 4.4.3. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume
 - 4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 4.5.1. Ausgänge und Rettungswege
 - 4.5.2. Türen

- 4.6. Podeste, Leitern, Treppen und Stege
- 4.7. Standgestaltung
- 4.7.1. Erscheinungsbild
- 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
- 4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz
- 4.7.4. Hallenböden
- 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
- 4.7.6. Standbegrenzungswände
- 4.7.7. Werbemittel / Präsentationen
- 4.7.8. Barrierefreiheit
- 4.8. Freigelände
- 4.9. Zweigeschossige Bauweise
- 4.9.1. Bauanfrage
- 4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
- 4.9.3. Nutzlasten / Lastannahmen
- 4.9.4. Rettungswege / Treppen
- 4.9.5. Baumaterialien
- 4.9.6. Obergeschoss
- 5. Betribsicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**
- 5.1. Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1. Schäden
- 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3. Elektroinstallation
- 5.3.1. Anschlüsse
- 5.3.2. Standinstallation
- 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
- 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
- 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
- 5.4. Wasser- und Abwasserinstallation
- 5.5. Druckluft-/Gasinstallation
- 5.5.1. Druckluft
- 5.5.2. Gas
- 5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
- 5.6.1. Maschinengeräusche
- 5.6.2. Produktsicherheit
- 5.6.2.1. Schutzvorrichtungen
- 5.6.2.2. Prüfverfahren
- 5.6.2.3. Betriebsverbot
- 5.6.3. Druckbehälter
- 5.6.3.1. Abnahmebescheinigung
- 5.6.3.2. Prüfung
- 5.6.3.3. Mietgeräte
- 5.6.3.4. Überwachung
- 5.6.4. Abgase und Dämpfe
- 5.6.5. Abgasanlagen
- 5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
- 5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
- 5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
- 5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas
- 5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

- 5.7.2.1. Lagerung und Verwendung
- 5.7.2.2. Bedarfslagerung
- 5.7.2.3. Vorratsbehälter
- 5.7.2.4. Lagerort
- 5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb
- 5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten
- 5.7.2.7. Leere Behälter
- 5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.9. Szenenflächen
- 5.10. Strahlenschutz
- 5.10.1. Radioaktive Stoffe
- 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.10.3. Laseranlagen
- 5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
- 5.12. Krane, Stapler, Leergut
- 5.13. Musikalische Wiedergaben
- 5.14. Getränkeschankanlagen
- 5.15. Lebensmittelüberwachung
- 6. Umweltschutz**
- 6.1. Abfallwirtschaft
- 6.1.1. Abfallentsorgung
- 6.1.2. Gefährliche Abfälle
- 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
- 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
- 6.2.1. Öl-, Fettabscheider
- 6.2.2. Reinigung / Reinigungsmittel
- 6.3. Umweltschäden
- 7. Wichtige Adressen**

Stand: April 2017

1. Vorbemerkungen

Die Messe Friedrichshafen GmbH (im folgenden MFN genannt) hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Stadt Friedrichshafen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die MFN behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung und die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt oder eingeschränkt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Aussteller der MFN erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscodex für das MFN Online Service Center, nachfolgend "OSC" genannt. Alle technischen Bestellungen müssen über das OSC innerhalb der vorgegebenen Frist getätigt werden. Bei verspäteter Abgabe übernimmt die MFN keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung der Aufträge.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Koelnmesse GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die MFN Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die MFN aus. Die Bestimmungen der Hausordnung sind abrufbar unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden messespezifisch geregelt und sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der betreffenden Veranstaltung einsehbar.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb der in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Zeiten verschlossen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, werden die Hallen während der Veranstaltungslaufzeit eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MFN

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

2.2. Rettungswege

2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messegesellschaft ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht-

und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der MFN kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MFN. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht.

Die MFN ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MFN beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt und können über das OSC bestellt werden.

2.6. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MFN angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Technische Hallendaten können unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien abgerufen werden.

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung liegt die mittlere Beleuchtungsstärke in den Hallen bei ca. 300 Lux.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Wechselstrom 230 Volt (+6%/-10%)/50 Hz.

Drehstrom 3x400 Volt (+6% / -10%)/50 Hz.

Netzart: TN-CS-Netz

3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen überwiegend über Fußbodenkanäle bzw. über Fußbodenanschlüsseinheiten. Die Anschlüsse werden von den von der MFN beauftragten Dienstleistern eingerichtet, Bestellungen hierfür erfolgen ausschließlich über das OSC.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in über den von der MFN beauftragten Dienstleister und kann über das OSC bestellt werden.

Antennenanschlüsse sind nur in bestimmten Hallen installiert. Bei notwendiger Antennenmontage auf Hallendächern ist eine Genehmigung der MFN erforderlich.

Das Messegelände (alle Hallen, Foyer West und Ost) ist mit W-LAN ausgestattet.

Um Störungen des MFN W-LAN Netzes zu verhindern, ist der Betrieb eigener W-LAN Netze von Ausstellern zustimmungspflichtig. Ein entsprechendes Antragsformular kann im OSC ausgefüllt werden. Sollten fremde W-LAN Netze unberechtigt aktiv sein, ist die MFN jederzeit berechtigt, vom Betreiber das Abschalten des W-LAN Netzwerkes zu verlangen.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Sind nicht vorhanden.

3.1.5. Heizung, Lüftung, Kühlung

In allen Messehallen sowie in den Foyers West und Ost ist eine Warmluftheizung und eine Lüftung sowie eine Kühlung vorhanden. Die Konferenzzentren West und Ost sind klimatisiert.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren..

3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus Schotter bzw. Asphalt mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Möglichkeit, in den Freigeländen Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse zu installieren, muss in jedem Fall vor der Planung mit der MFN abgestimmt werden.

Die Verkehrsflächen werden durch die MFN gereinigt und bei Bedarf gestreut (es sei denn, der Veranstalter hat die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen). Für Parkplätze gilt ein eingeschränkter Winterdienst

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen.

Die MFN behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Auf Wunsch bietet die MFN dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderkonstruktionen genehmigungspflichtig.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens zum genannten Termin der MFN in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MFN berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder Bauten etc. zu entfernen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MFN von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden, es sei denn, der MFN ist wegen entstandener Personenschäden eine Pflichtverletzung oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder allgemein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf

Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt..

4.3. Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden). Wenn diese Standbauhöhe durch Abhängungen, Werbeelemente bzw. optische Anpassung der Standgestaltung überschritten werden soll, dann ist in jedem Fall ein Standskizze zur Genehmigung bei der MFN einzureichen.

Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen ist eine Überbauung an der Standgrenze zum Standnachbarn nicht erlaubt. Exponate sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0)eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der MFN ausgestellt werden. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Battereien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbattereien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände ist verboten (mögliche Auslösung der Brandmeldeanlage, Flugplatznähe).

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MFN.

4.4.1.7. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit der MFN abzustimmen (Brandmeldeanlage).

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

In allen geschlossenen Räumen der MFN besteht ein Nichtrauchergebot. Es sind Raucherzonen ausgewiesen.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die /messespezifisch/ zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MFN beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die MFN mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht von 3 Stunden nach Ende der Arbeiten.

4.4.1.12. Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Einlagerung von Leergut kann kostenpflichtig über den Messespediteur erfolgen (siehe Formular „Spedition“ im OSC). Die MFN ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13. Feuerlöscher

In besonderen Fällen (z.B. Nutzung von Kochstellen) kann der Einsatz von geeigneten Feuerlöschern am Stand gefordert werden. Diese können während des Aufbaus und der Veranstaltung kostenpflichtig in der Projektleitung erworben werden.

4.4.2. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das "Merkblatt zum Einsatz von Glas / Acrylglas im Messebau" kann unter <http://www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien> abgerufen werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.3. Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge-und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ist auf Verlangen der Messegesellschaft ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im

Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MFN gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, z.B. Pfeiler, Elektroanschlusskästen, Wasserzu- und Abflüsse, Feuermelder usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können nach Rücksprache innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Verlegte Böden müssen an allen Kanten mit dem Untergrund verklebt sein und der Anforderung schwerentflammbar nach DIN 4102 oder EN 13501-1 entsprechen. Es dürfen keine Teppiche mit Schaumrücken verlegt werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt und entsorgt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden oder Bodenbelag entfernt werden. Klebebänder oder Klebebandreste bzw. Bodenbeläge, die nicht rückstandsfrei entfernt werden (können) und die nach der vorgegebenen Abbauphase auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch mit Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass ausschließlich Gewebeklebebänder mit PE/PP Klebern (giftfreie Lösungsmittel) verwendet werden.

Arbeiten mit Sand, Erde und dergleichen sind im Voraus durch die MFN genehmigungspflichtig. Verschmutzungen durch Sand und Erde werden zu Lasten des Ausstellers entfernt. Spartenkanäle sind abzudecken. Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von 2-geschossigen Messeständen, sind bei der MFN zu beantragen.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke ist an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen. Die Genehmigung hierfür kann nur erfolgen, wenn die Standgestaltung eingereicht wurde. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt ausschließlich durch das Vertragsunternehmen der MFN (Formular „Abhängepunkte“ im OSC). Abhängungen sind an den dafür bereitgestellten technischen Einrichtungen möglich und nach BGV C1 auszuführen.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände (Systemwände, 2,50 m hoch, 1 m breit, bestehend aus kunststoffbeschichteten Platten, weiß, 4-6 mm dick, eingefasst in ein Aluminiumprofil) können kostenpflichtig über das OSC (Formular „Trennwände“) bestellt werden.

Sofern der Aussteller Standbegrenzungswände verwendet, die nicht dem üblichen Erscheinungsbild auf Messen und Ausstellungen entsprechen (z.B. Wände aus brauner Hartfaserplatte, Rohholzplatten u.ä.) hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass diese Wände optisch nachbehandelt werden (Anstrich, Tapezierung oder Stoffbespannung).

Für die Standfestigkeit der Standbegrenzungswände sind in besonderen Fällen (bei freistehenden Wänden ab 3 m bis 5 m Länge) Stützwände unbedingt erforderlich. Diese dürfen während der Messelaufzeit nicht entfernt werden. Entfernt der Aussteller oder ein von ihm Beauftragter die zur Sicherung und Standfestigkeit erforderlichen Stützwände, so haftet er für dadurch entstehende Schäden.

Jede Beschädigung der Wände durch Einschließen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dergleichen erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente. Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Die Kosten trägt der Aussteller.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein..

4.8. Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die MFN genehmigungspflichtig.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MFN möglich. Diese Angaben sind bereits mit der Anmeldung zu machen (siehe Punkt 4.2.1.).

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt je nach Halle und Lage des Standes bis zu 6 m und ist bei der MFN zu beantragen. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m je Geschoss betragen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0$ kN/m².

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0$ kN/m² ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0$ kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden. Siehe auch Punkt 4.1. „Standicherheit“. Technische Hallendaten sind unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien) abrufbar.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6. Obergeschoss

Alle Räume müssen Sichtbindung zur Halle haben. Im Ausnahmefall können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll-sicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Des Weiteren müssen bei 2-geschossigen Ständen mobile Funkbrandmelder für untere, geschlossene Räume angemietet werden. Die erforderliche Anzahl und die Platzierung von Funkbrandmeldern wird nach Eingabe der Standplanung in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr festgelegt.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der MFN vorbehalten. Arbeitsbühnen aller Art sind ausschließlich bei den Verrtragsdienstleistern der MFN anzumieten. Es dürfen nur Arbeitsbühnen verwendet werden, die eine Genehmigung der MFN haben und die eine Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift nachweisen können. Das Bedienpersonal muss über 18 Jahre sein und die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 entsprechen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Die Installation von Elektroanschlüssen (bis 415 V) kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden. Das dafür benötigte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Der Aussteller muss geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Weitere Informationen unter Rubrik „Elektro“ im OSC.

5.3.2. Stand-Installation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung im OSC (Formular „Strom“) von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern ausgeführt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung/Potenzialausgleich).

Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu

brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden (Formular „Wasser“ im OSC). Der Aussteller muss geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. In allen Hallen können Wasser- und Abwasserinstallationen vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. Der Wasserdruck beträgt 7 bar.

Sollte in der gemieteten Standfläche keine Anschlussmöglichkeit für Wasser und Abwasser bestehen, so klärt die MFN, wie und ob eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Veranstalter oder seine Aussteller oder die Messebaufirmen entstehen, haftet die MFN nicht. Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.5. Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1. Druckluft

In den Hallen sind Druckluftanschlüsse möglich. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MFN oder deren exklusiven Dienstleistern durchgeführt werden. Der Veranstalter bzw. seine Aussteller müssen geeignete Planunterlagen einreichen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. In allen Hallen können Anschlüsse aus den Spartenkanälen heraus verlegt werden. Die Qualität der Druckluft orientiert sich an der ISO-Norm 8573-1 mit einem Mindestdruck von 7,5 bar ohne Lufttrocknung.

Sollte von der gemieteten Standfläche her keine Anschlussmöglichkeit für Druckluft bestehen, so klärt die MFN, ob und wie eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann.

Bei Schäden, die durch unsachgemäße Installation oder Bedienung durch den Veranstalter oder seine Aussteller oder die Messebaufirmen entstehen, haftet die MFN nicht.

Die Druckluftversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.5.2. Gas

In den Hallen ist keine Gasinstallation möglich.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Hersteller, Importeure und Händler dürfen auf einer Messe nur solche Produkte ausstellen oder in Verkehr bringen, die den Anforderungen der geltenden europäischen Produktsicherheitsrichtlinie entsprechen. Darüber hinaus ist die MFN berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können

prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3. Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Backöfen etc. und bei Zubereitung von Speisen auf offener Flamme ist die Installation eines Rauch- oder Dunstabzuges (Wrasenabzug) erforderlich. Gesundheitsschädigende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten. Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist. Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MFN verboten.

5.7.1.1. Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung muss ggfs. rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet das zuständige Bauordnungsamt.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1. Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGI 1) ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten über die MFN durch das Bauordnungsamt und die Feuerwehr erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag ist bei der MFN mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummys einzusetzen.

5.7.2.2. Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3. Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4. Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5. Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6. Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7. Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen oder asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemGesetz), BGBl, Teil I, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9. Szenenflächen, Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume mit einer Kapazität von über 50 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen in der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der MFN vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV.. Anträge oder Anzeigen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach bei der zuständigen Behörde einzureichen

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen und ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung eizufügen.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MFN abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.12. Krane, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Vertragsspediteure der MFN üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der MFN (siehe auch OSC).

Die Haftung des Messespediteurs endet mit dem Abstellen des Messesgutes am Messestand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle – nur bei Hallenvermietungen –, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist.

Die Haftung der MFN für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen, es sei denn, der MFN ist wegen entstandener Personenschäden eine Pflichtverletzung oder allgemein die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassene Spedition an die vorgesehene Lagerstätte für Leergut zu verbringen.

5.13. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Bedingungen und Anmeldeunterlagen sind unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien abrufbar.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf den Ständen ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen jeweils gültige Fassung BGBI 1 zu beachten. Die zuständige Behörde, Landratsamt Bodenseekreis, Veterinäramt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen erteilt entsprechend Auskunft (siehe auch Punkt 5).

5.15. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygieneverordnung, jeweils gültige Fassung. Für Rückfragen steht das Landratsamt Bodenseekreis, Veterinäramt, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen zur Verfügung

6. Umweltschutz

Die MFN hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der MFN ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MFN bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien müssen zwingend angemeldet werden (Formular Müllentsorgung im OSC). Nicht angemeldete Abfälle werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2. Gefährliche / besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend,

explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MFN zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung selbst zu organisieren.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände der MFN gebracht werden.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-/ , Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Arbeitsmaterialien (Pinsel/Eimer etc.) dürfen nicht in den Toiletten- und Waschräumen in den Hallen gereinigt werden. Hierfür stehen separate Wasserstellen zur Verfügung.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich der MFN zu melden. Schäden werden auf Kosten des Ausstellers durch die MFN beseitigt, es sei denn, der MFN ist wegen des entstandenen Schadens die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder allgemein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister).

7. Wichtige Adressen, Tel.- und Faxnummern

Brandschutz, Druckbehälter

Stadtverwaltung Friedrichshafen, Bauordnungsamt,
Technisches Rathaus,
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541-203.4710, Fax: +49 7541-203.84710

Fliegende Bauten, Tribünen etc.

Technisches Rathaus,
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541-203.4710, Fax: +49 7541-203.84710

Genehmigung für 2-geschossige Stände sowie Sonderbauten

lt. 2.2.1,
Messe Friedrichshafen GmbH, Abt. Technik/Logistik & Service
Neue Messe 1, 88046 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541-708-0, Fax: +49 7541-708-110

Produktsicherheit

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Gestattung, Pyrotechnik

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Getränkeschankanlagen

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541-204.5177, Fax: +49 7541-204.5555
vet@Bodenseekreis.de

Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Medizingeräte

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Laseranlagen

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Bodenseekreis Veterinäramt
Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541-204.5177, Fax:+49 7541-204.5555
vet@Bodenseekreis.de

Musikalische Wiedergabe

GEMA, Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711-2252-710, Fax: +49 711-2252-800
bd-s@gema.de

Strahlenschutz

Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 7071-757-0, Fax: +49 7071-3190

Unterbringungsmöglichkeit für mitreisende Tiere

Tierschutzverein Friedrichshafen e.V.,
Allmannsweilerstr. 224 (neben Messegelände)
88046 Friedrichshafen
Tel: +49 7541-6311, Fax: +49 7541-6331
tierschutzverein-fn@t-online.de

Stand: 07/2017